

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 38 (1963)
Heft: 2

Rubrik: Aus der Politik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Vernehmlassung unseres Verbandes
betreffs Schaffung einer neuen verfassungsmässigen
Grundlage der Preiskontrolle für die Zeit nach 1964**

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Herrn Bundesrat Dr. H. Schaffner
Bundeshaus, Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat!

Sie waren so freundlich, uns die Rundfrage an die Wirtschaftsorganisationen betreffend die Schaffung einer neuen verfassungsmässigen Grundlage der Preiskontrolle für die Zeit nach 1964 zur Beantwortung zuzustellen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Wir gestatten uns, die Fragen betreffend die Mietzinskontrolle wie folgt zu beantworten:

1. Wir sind der Auffassung, die Gültigkeit des Verfassungszusatzes vom 24. März 1960, was die Vorschriften über die Mietzinse und den Schutz der Mieter betrifft, müsse verlängert werden.

Seit dem Jahre 1960 hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt für die Mieter mit niedrigen und mittleren Einkommen nicht gebessert, sondern wesentlich verschärft. Die Zahl der für diese Mieterkategorien angebotenen Wohnungen ist in den Städten und ihren Agglomerationen wie auch in den Industrieorten weiter gesunken, und die Mietzinse der Altwohnungen sind – nicht zuletzt auch wegen der Einführung der Mietzinsüberwachung – so stark gestiegen, daß sie das Haushaltbudget der Mieter im allgemeinen zu einem größeren Prozentsatz belasten. Es wäre unvernünftig, die zum Schutze der Mieter erlassenen Bestimmungen in einem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die Mieter vor größeren Schwierigkeiten stehen, als bei ihrem Erlaß.

2. Das Mindeste, was im Falle der Verlängerung verlangt werden muß, ist die unveränderte Beibehaltung der geltenden Vorschriften. Die Tatsache, daß die Mietzinse der Neuwohnungen, die keiner Kontrolle und keiner Überwachung unterstehen, ungehemmt in die Höhe getrieben werden und für die breiten Kreise der Bevölkerung untragbar sind, würde erfordern, daß auch die Mietzinse der Neuwohnungen den gleichen Vorschriften unterstellt würden, wie die Altwohnungen. Bei der derzeitigen Entwicklung wird die Diskrepanz zwischen den Mietzinsen der Alt- und der Neuwohnungen immer größer und eine Angleichung immer unmöglicher.

3. Wir haben uns immer auf den Standpunkt gestellt, eine Lockerung und schließliche Aufhebung der Mietzinskontrolle wäre zu wünschen, Voraussetzung dafür sei jedoch eine einigermaßen normale Lage auf jenem Teil des Wohnungsmarktes, auf den die Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen angewiesen sind, das heißt ein Leerwohnungsstand von einem Prozent in der betreffenden Wohnungskategorie.

Solange aber die Mieter gezwungen sind, jede Mietzinsforderung anzunehmen, wenden wir uns entschieden gegen jede weitere Lockerung und insbesondere gegen die gänzliche Ersetzung der Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung, die sich als ungenügender Schutz der Mieter in der Zeit der Wohnungsnot erwiesen hat.

4. Die Geltungsdauer des neuen Verfassungszusatzes soll auf nicht weniger als vier Jahre befristet werden. Grundsätzlich halten wir die Beibehaltung der Notmaßnahmen für so lange als nötig, als die Notlage für die Mieter besteht. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen

Der Präsident: Steinmann Der Sekretär: Gerteis

Der Mieterverband zur Preiskontrolle

Die Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Mieterverbandes faßte am 20. Januar zum Rundschreiben des Bundesrates vom 19. Dezember 1962 an die Wirtschaftsorganisationen über die Frage der Weiterführung der Preiskontrolle folgende Resolution:

«Der Schweizerische Mieterverband setzt sich mit allem Nachdruck für die Beibehaltung der Mietzinskontrolle und des Kündigungsschutzes ein. Nachdem die Wohnungsnot nicht nur in den Großstädten und Industriezentren der Schweiz, sondern auch in den Landgemeinden – trotz angestrebter Wohnbautätigkeit – sich weiterhin verschärfte – die Leerwohnungsziffer ist erneut stark zurückgegangen – und das Angebot an preislich angemessenen Neubauwohnungen völlig ungenügend ist, stehen wir noch heute mitten in einer ausgesprochenen Wohnungs- und Mietzinsnot. Eine Aufhebung der Mietzinskontrolle müßte daher katastrophale Folgen zeitigen.

Der Schweizerische Mieterverband ist überzeugt, daß die Mietzinskontrolle als wichtige Maßnahme im Kampf gegen die Teuerung und zum Schutze des Mieters vor der Ausbeutung der Wohnungsnot unbedingt erforderlich ist.

Da erfahrungsgemäß die Neubaumietzinsen in zunehmendem Maße fortgesetzt erhöht wurden und weiterhin ansteigen und daher die Spanne zwischen Alt- und Neubaumietzinsen immer größer wird und preislich günstige Neubauwohnungen fehlen, wird angesichts der herrschenden Wohnmarktlage insbesondere die jüngere Generation der Willkür der Hauseigentümer ausgeliefert. Der Schweizerische Mieterverband schlägt daher vor, daß auch die Neubaumieter, die auf mehr als einen Drittel der Wohnungsmieter angewachsen sind, durch gesetzliche Maßnahmen gegen das fortgesetzte Ansteigen der Mietzinse und gegen willkürliche Kündigungen geschützt werden müssen.

Wohnungs- und Mietzinsfragen sind aber letzten Endes auch Bodenprobleme. Im Interesse einer vernünftigen, zukunftsweisenden Bodenpolitik, zwecks Vermeidung einer weiteren Grundstücks- und damit Wohnbauverteuerung, unterstützt der Schweizerische Mieterverband die gewerkschaftlich-sozialdemokratische Initiative gegen die Bodenspekulation.»

Für 10000 neue Wohnungen im Kanton Zürich

Im Zürcher Kantonsrat reichte Jakob Peter folgende Motion ein:

Die Bereitstellung von neuen Wohnungen, die für untere und mittlere Einkommen erschwinglich sind, ist bei den heutigen Bodenpreisen und Baukosten ohne die Hilfe des Kantons und der Gemeinden nicht mehr möglich.

Da die Städte Zürich und bald auch Winterthur auf ihrem Gebiet über keine größeren Landreserven mehr verfügen, die Vorortsgemeinden aber für die Aufgaben des gemeinnützigen Wohnungsbaues entweder zuwenig vorbereitet sind oder nicht genügend Mittel haben, ist eine krasse Notlage entstanden.

Im Interesse der jungen Generation und zur Herstellung eines gesunden Wohnungsmarktes sollten in den nächsten Jahren 10 000 zusätzliche Wohnungen erstellt werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den in Frage kommenden Gemeinden Mittel und Wege zur Förderung dieses Wohnungsbaues, insbesondere in bezug auf die Landbeschaffung, die Erschließungskosten und die notwendigen Zuschüsse zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen.

Per Zufall zu verkaufen 18 fabrikneue

100-l-Gabs-Boiler

380 Volt, 2400 Watt. Preis sehr günstig. Auskunft erteilt:
H. Hochuli, Architekt, Nüscherstrasse 44, Zürich 1
Telefon 27 57 30